

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger und für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes**

**Zurück zur Teilliste Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger und für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes**  
(Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift – KoA-VV)

Vom 25. April 2008  
in der Fassung vom 17.12.2019 (BAnz AT 23.12.2019 B3)

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1  
Geltungsbereich

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Verhältnis zu den Verwaltungsvereinbarungen

Abschnitt 2  
Abrechnung von Aufwendungen  
Unterabschnitt 1  
Begriffsbestimmungen

- § 3 Haushaltsjahr
- § 4 Einzahlungen und Auszahlungen
- § 5 Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
- § 6 Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- § 7 Eingliederungsleistungen
- § 8 Verwaltungskosten
- § 9 Vollzeitäquivalent
- § 10 Personalkosten
- § 11 Personalnebenkosten
- § 12 Versorgungsaufwendungen bei Beamtinnen und Beamten
- § 13 Personalgemeinkosten
- § 14 Sachkosten
- § 15 Investitionen

Unterabschnitt 2  
Vorschriften über die Rechnungslegung

- § 16 Grundsätze der Abrechnung
- § 17 Buchung nach Haushaltsjahren
- § 18 Abgrenzung von kommunalen Aufgaben und Bundesaufgaben
- § 19 Abrechnung von Personalkosten
- § 20 Abrechnung von Personalnebenkosten
- § 21 Versorgungszuschlag
- § 22 Abrechnung von Personalgemeinkosten
- § 23 Abrechnung von Sachkosten
- § 24 Abrechnung von Investitionen
- § 25 Abrechnung von sonstigen Verwaltungskosten

Abschnitt 3  
Bewirtschaftung von Bundesmitteln im HKR-Verfahren  
Unterabschnitt 1  
Allgemeine Grundsätze

- § 26 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 27 Deckungsfähigkeit
- § 28 Übertragbarkeit
- § 29 Verbot von Vorleistungen

Unterabschnitt 2  
Vorschriften über den Mittelabruf

§ 30 Bedarfsgerechter Mittelabruf

§ 31 Verzinsung

§ 32 Mittelzuweisung bei schrittweiser Freigabe des Ermächtigungsrahmens in besonderen Einzelfällen

Abschnitt 4

Informations- und Sorgfaltspflichten

§ 33 Kassensicherheit

§ 34 Veränderung von Ansprüchen, Vergleiche

§ 35 Sonstige Dokumentations- und Mitteilungspflichten

Abschnitt 5

Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

§ 36 Übergangsvorschrift

§ 37 Inkrafttreten

Anlage (weggefallen)

1

[Anlage](#) (zu § 24) Merkblatt zur Abrechnung von Investitionen als Verwaltungskosten bei den Trägern der Grundsicherung für  
[2](#) Arbeitssuchende (Zb1 – 04611)

[Anlage](#) (zu § 30 Abs. 1) Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 31. Juli 2008 (II A 6 - H 2305/06/0003)

[3](#)

**Abschnitt 1  
Geltungsbereich**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Die Regelungen dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift gelten für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende durch die nach § 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen kommunalen Träger gegenüber dem Bund, soweit der Bund diese Aufwendungen nach § 6b Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 46 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu tragen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Vorschriften des Abschnitts 3 über die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) nur in den Fällen, in denen der zugelassene kommunale Träger ermächtigt ist, über das HKR-Verfahren Bundesmittel zu bewirtschaften.

**§ 2  
Verhältnis zu den Verwaltungsvereinbarungen**

Die zwischen dem Bund und den zugelassenen kommunalen Trägern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

**Abschnitt 2  
Abrechnung von Aufwendungen**

**Unterabschnitt 1  
Begriffsbestimmungen**

**§ 3  
Haushaltsjahr**

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4  
Einzahlungen und Auszahlungen**

Einzahlungen und Auszahlungen sind alle eingegangenen und geleisteten Geldzahlungen (Bar- und Giralgeld). Sie sind den Ist-Ergebnissen der jeweiligen Titel zuzuordnen.

## **§ 5 Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Einnahmen sind im Haushaltsjahr haushalts- und kassenwirksame Veränderungen im Zahlungsmittelbestand durch den Zugang von liquiden Mitteln (Zufluss) und insoweit identisch mit Einzahlungen.

(2) Ausgaben sind im Haushaltsjahr haushalts- und kassenwirksame Veränderungen im Zahlungsmittelbestand durch den Abgang von liquiden Mitteln (Abfluss) und insoweit identisch mit Auszahlungen.

(3) Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren.

(4) § 26 ist zu beachten.

## **§ 6 Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind der in Geld ausgedrückte Güter- und Dienstleistungsverzehr für die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch den zugelassenen kommunalen Träger. Der Kostenbegriff umfasst die durch reale Zahlungsvorgänge entstehenden Kosten sowie Aufwendungen für Investitionen und Rückstellungen für

1. Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte und
2. für Beschäftigte mit Wertguthabenvereinbarungen, zu denen auch Altersteilzeitbeschäftigte im sogenannten Blockmodell gehören.

## **§ 7 Eingliederungsleistungen**

Eingliederungsleistungen sind Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige nach den §§ 16 bis 17 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Der Bund trägt die Aufwendungen für Eingliederungsleistungen, soweit er hierzu nach § 6b Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 1 Satz 1 § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet ist.

## **§ 8 Verwaltungskosten**

(1) Verwaltungskosten sind die personellen und sächlichen Aufwendungen für den Betrieb einschließlich der Errichtung und Beendigung der besonderen Einrichtung nach § 6a Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme von Aufwendungen für die Wahrnehmung politischer Funktionen.

- (2) Aufwendungen für die Leistungserbringung durch einen Dritten,
1. über den der zugelassene kommunale Träger weisungsbefugt ist wie über eine eigene Dienststelle oder
  2. für dessen Verbindlichkeiten der zugelassene kommunale Träger haftet (Gewährträgerhaftung),

sind Verwaltungskosten, wenn und soweit auch dem zugelassenen kommunalen Träger Verwaltungskosten entstanden wären, wenn er die dem Dritten übertragenen Aufgaben selbst wahrgenommen hätte.

(3) Aufwendungen für die Leistungen Dritter sind auch Verwaltungskosten, soweit diese Aufwendungen nach § 13 Personalgemeinkosten sind.

- (4) Verwaltungskosten im Sinne von Absatz 1 sind auch
1. Aufwendungen für Gutachten, insbesondere der nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 32 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 44a in Verbindung mit § 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,

2. Aufwendungen, die einem zugelassenen kommunalen Träger dadurch entstehen, dass er nach § 16 Abs. 4 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit mit der Ausbildungsvermittlung beauftragt,
3. Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers für Amtshilfe nach § 10 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und für fremdes Personal, das der zugelassene kommunale Träger in der besonderen Einrichtung einsetzt.
4. Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers für Abfindungen anlässlich der Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, soweit diese wegen einer vorangegangenen Tätigkeit im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt werden und der Höhe nach nicht den Betrag einer nach § 1a Absatz 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes berechneten Abfindung überschreiten.
5. Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers für die Zahlung von Sterbegeldern, die nach besoldungsrechtlichen, tarifvertraglichen oder vergleichbaren außertariflichen Regelungen gezahlt werden.

## **§ 9 Vollzeitäquivalent**

(1) Das Vollzeitäquivalent bildet den Umfang der Tätigkeit eines Beschäftigten im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch innerhalb eines Haushaltsjahres ab. Für einen Beschäftigten, dessen regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten entspricht und der im gesamten Haushaltsjahr ausschließlich im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch tätig ist, hat das Vollzeitäquivalent einen Wert von eins.

(2) Bei anteiliger Beschäftigung ist das Vollzeitäquivalent je Beschäftigtem aus dem Anteil

1. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des Beschäftigten an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten im Sinne von § 2 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge,
2. der vertraglich vereinbarten oder vom Dienstherrn festgesetzten Beschäftigungsmonate am Haushaltsjahr und
3. der Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch an der gesamten regelmäßigen Arbeitszeit des Beschäftigten im Haushaltsjahr

zu berechnen. Das Vollzeitäquivalent ist auf die vierte Nachkommastelle zu runden.

## **§ 10 Personalkosten**

(1) Personalkosten sind die Aufwendungen für Bezüge des im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eingesetzten eigenen Personals sowie für Beiträge und Steuern, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Bezüge stehen. Zum Personal gehören auch die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, soweit sie im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eingesetzt sind.

(1a) Eigenem Personal nach Absatz 1 gleichgestellt sind Beschäftigte, die aufgrund einer Heranziehung nach § 6 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder die bei Dritten nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eingesetzt sind.

(2) Bezüge sind alle nach besoldungsrechtlichen und tarifvertraglichen sowie vergleichbaren außertariflichen Regelungen gezahlten Besoldungen und Entgelte an Beamtinnen und Beamte, an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie an zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte. Das sind

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag,
3. Zulagen und Sonderzahlungen,
4. Vergütungen,
5. vermögenswirksame Leistungen und
6. Bestandteile aus der leistungsorientierten Bezahlung.

(3) Beiträge und Steuern, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Bezüge nach Absatz 2 stehen, sind Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen erbracht werden müssen. Dazu gehören insbesondere:

1. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung,
2. Zuschüsse zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung und
3. Pauschalsteuern im Sinne des Einkommensteuergesetzes auf Bezüge nach Absatz 2 Nummer 1 bis 6 und auf Beiträge zur Zusatzversorgung nach Nummer 1 sowie auf sie entfallende weitere Aufwendungen wie Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, wenn diese nicht vom Beschäftigten getragen werden.

(4) Personalkosten im Sinne der Absätze 2 und 3 sind auch Ausgaben, die nach der Beendigung der Tätigkeit im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aufgrund vertraglicher, tariflicher oder gesetzlicher Regelungen anfallen und dieser Tätigkeit zuzuordnen sind.

## **§ 11 Personalnebenkosten**

Personalnebenkosten sind die über die Personalkosten hinaus gehenden Aufwendungen für aktive Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, insbesondere für

1. Beihilfen und Beihilfeumlagen,
2. Fürsorgeleistungen,
3. Unterstützungen,
4. Ausgaben für Unfallkassen,
5. Trennungsgeld,
6. Fahrkostenzuschüsse,
7. Umzugskostenvergütungen und
8. Kosten für die Fortbildung.

## **§ 12 Versorgungsaufwendungen bei Beamtinnen und Beamten**

Versorgungsaufwendungen sind die aus dem Dienstverhältnis der im Haushaltsjahr im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eingesetzten Beamtinnen und Beamten bedingten kalkulatorischen Aufwendungen für künftige Ausgaben für Versorgungsbezüge an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie deren Hinterbliebene einschließlich der darauf entfallenden Beihilfen.

## **§ 13 Personalgemeinkosten**

(1) Personalgemeinkosten sind Kosten, die für die Wahrnehmung nicht fachspezifischer Aufgaben im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch anfallen. Nicht fachspezifische Aufgaben sind solche mit Unterstützungsfunktion, die nicht der unmittelbaren Leistungserfüllung im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dienen und in ihrem Ergebnis keine direkte Außenwirkung entfalten.

(2) Den nicht fachspezifischen Aufgabenbereichen sind insbesondere zuzuordnen:

- Personalwesen
- Personalvertretung
- Interne Beauftragte (z. B. Gleichstellungsstelle, Datenschutzbeauftragte(r) u. Ä.)
- betriebsärztlicher und arbeitssicherheitstechnischer Dienst
- Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich dessen Controlling
- Kämmerei, Kasse, Forderungsmanagement
- Interne Revision, Rechnungsprüfungsamt
- Beratung in Rechtsangelegenheiten und Betreuung von Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der unmittelbaren Leistungserbringung im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch stehen